

BVGer E-6273/2009 vom 29. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6273_2009

FR: TAF E-6273/2009 du 29 juillet 2011

IT: TAF E-6273/2009 del 29 luglio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, dies im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Was die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können, gilt nicht als Revisionsgrund (sinngemäss Art. 46 VGG). Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten. 2. Der Gesuchsteller macht in seiner Eingabe vom 2. Oktober 2009 geltend, seine Frau habe im Jahr (...) anlässlich verschiedener Razzien, welche die Polizei zu Hause auf der Suche nach ihm durchgeführt habe, (...) beim Türkischen Menschenrechtsverein eine Meldung gemacht. In diesen Meldungen beschreibe sie namentlich auch, wie sie mit den Kindern wegen der unerträglichen Situation in ihrem Heimatdorf ihrem Mann nach Izmir gefolgt sei und dass die Polizei die Familie auch dort

behelligt habe und selbst nach seiner Flucht noch behellige. Ihre Angaben würden die Aussagen des Gesuchstellers, wonach er in Izmir bereits kurz nach seiner Ankunft von der Polizei ausfindig gemacht worden sei, bestätigen. Auf die Beschwerden, welche seine Frau beim Türkischen Menschenrechtsverein eingereicht habe, sei jeweils ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft von Izmir erfolgt, in welchem diese um eine Stellungnahme zum Fall gebeten worden sei. Fast (...) später liege leider nach wie vor keine Antwort vor. Nach dem Gesagten stehe fest, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt seiner Flucht verfolgt worden sei und die unmittelbare Gefahr von Inhaftierung und Folter bis hin zur extralegalen Hinrichtung bestanden habe. Eine sichere landesinterne Fluchialternative habe aufgrund der landesweiten Fichierung nicht bestanden. Die bis heute andauernden polizeilichen Behelligungen der Familie seien ein offensichtliches Zeichen dafür, dass er nach wie vor auch im von seinem Heimatdorf weit entfernten Westen der Türkei gesucht werde. Die Annahme, wonach dem Gesuchsteller die Löschung der (...) ihn betreffenden Datenblätter gelungen sei, werde klar zurückgewiesen. Sein türkischer Anwalt habe mehrere Anrufe getätigt, um die Löschung der Fichen in die Wege zu leiten. Seine Bemühungen seien jedoch ohne Erfolg geblieben. Ausserdem sei eine Löschung nur scheinbar effektiv, da die Fichen von den Behörden nach Belieben wieder aktiviert würden. Es sei notorisch, dass fichierte Personen auch Jahre später noch von den Sicherheitskräften diskriminiert, schikaniert und belästigt würden. Die Asylrekurskommission habe in ihrem Urteil vom 29. März 2005 (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 11) die Regelvermutung aufgestellt, wonach schon aufgrund der landesweiten Fichierung nicht von der Existenz einer sicheren landesinternen Fluchialternative ausgegangen werden könne. Die Fichierung bewirke die Vermutung der objektiv begründeten Furcht, bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft behördlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, womit die fichierte Person die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. August 2009 dargelegte Annahme, dass der Gesuchsteller trotz der Fichierung keiner Gefahr der Festnahme und politischer Verfolgung ausgesetzt wäre, sei nicht nachvollziehbar.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich so genannte unechte Nova zugelassen. Zum andern verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Dass es einer aus "anderen Gründen" (Art. 123 BGG) um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Nova dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in:

Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können. Eine Revision ist namentlich dann ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsache auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl., zum Ganzen: André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.47, S. 249 f.). Auch bezüglich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48, S. 250).

E. 3.3

Die ARK hat in ihrem Entscheid EMARK 2005 Nr. 11 festgestellt, dass bei Asylbewerbern aus der Türkei, für welche im Zusammenhang mit vermuteter regimekritischer Orientierung politische Datenblätter angelegt worden sind, in der Regel bereits aufgrund dieser Fichierung von einer berechtigten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung auszugehen ist. Diese Rechtsprechung wird vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt. Im Sinne einer Ausnahme lässt sie jedoch im Einzelfalle die Möglichkeit offen, trotz bestehenden Datenblattes die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. August 2009 einlässlich dargelegt, weshalb es im Falle des Gesuchstellers von der obgenannten Regelvermutung abgewichen ist. In Erwägung 3.6 hält es fest, dass angesichts der langen Zeit seit den Fichierungen, der damals erfolgten Freisprüche, der vermutungsweise zwischenzeitlich erfolgten Löschung der Datenblätter, der mangels Intensität der Verfolgungsmassnahmen nicht glaubhaft gemachten politischen Verfolgung im Heimatdorf und der vorhandenen Möglichkeit der (Wieder-)Inanspruchnahme landesinterner Schutzalternativen eine Vielzahl von Elemente zu erblicken seien, die eine Abweichung rechtfertigen würden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Sinn des Revisionsverfahrens ist zu überprüfen, ob das entsprechende Urteil richtig oder falsch ist. Die im Revisionsgesuch geäußerte Kritik kann demzufolge nicht gehört werden. Hinsichtlich der eingereichten Beweismittel ist darauf hinzuweisen, dass sich das Gericht schon im vorgenannten Urteil (E. 3.4.6) mit den geltend gemachten Behelligungen der Familienmitglieder des Gesuchstellers auseinandergesetzt hat und dass diese Vorbringen bereits im ordentlichen Verfahren hätten beigebracht werden müssen. Sie betreffen ausserdem im Wesentlichen den Informationsaustausch zwischen der Ehefrau des Gesuchstellers und dem IHD, ohne dass diese überprüft worden wären. Sodann kann aus dem Fehlen einer Antwort der Staatsanwaltschaft von Izmir nicht geschlossen werden, die Polizei hätte gegen den Gesuchsteller eine Untersuchung eingeleitet oder sie fahnde nach ihm. Auch die exilpolitischen Aktivitäten wurden in diesem Urteil schon gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass der Gesuchsteller bereits vor seiner Einreise in die Schweiz über kein ausgeprägtes politisches Profil verfügt habe und in den Jahren seiner Anwesenheit nicht das Bild einer Person vermittele, die beseelt von einer tiefgreifenden

politischen Überzeugung regelmässig regimekritisch an die Öffentlichkeit getreten sei (E. 3.5.2). Im Rahmen des Revisionsverfahrens vermögen an dieser Feststellung auch die neuen Beweismittel (...) nichts zu ändern. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. August 2009 ist dadurch nicht als fehlerbehaftet zu beurteilen.

E. 3.4

Gemäss dem Arztbericht von G._____, (...), vom 17. Mai 2011 leide der Gesuchsteller insbesondere an einer komplexen PTBS. Aktuell sei der Gesuchsteller von seinen Suizidgedanken distanziert bei unverändertem Leiden an der vorgenannten Symptomatik. Psychotherapeutisch werde bei ihm eine Verarbeitung der traumaspezifischen Folgestörung weiterverfolgt. Kurzfristig stehe eine Stabilisierung mittels Ressourcenarbeit im Fokus der Behandlung. Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme des Gesuchstellers ist festzuhalten, dass diese im Rahmen des Revisionsverfahrens nicht geeignet sind, die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. August 2009 zu begründen. Allenfalls wären diese im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs geltend zu machen (Begehren um Anpassung eines ursprünglich fehlerfreien Entscheides aufgrund einer nachträglich veränderten Sachlage). 4.Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich rele-vanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. August 2009 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5.Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Betrag von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem in gleicher Höhe einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.